

Hygienekonzept TanzSportClub Villingen Schwenningen vom 06.12.2021 nach Corona – Verordnung

Bis auf Weiteres gelten für die Durchführung des Trainings- und Kursbetriebs im TSC Villingen - Schwenningen ab dem 06.12.2021 die nachfolgenden verbindlichen Regelungen:

1. Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer mit COVID 19 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind und Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten oder Halsschmerzen haben.
2. Die Abgabe einer Erklärung zur eigenen Gesundheit, Kontakt zu Covid-Erkrankten und Anerkennung von Verhaltensregeln ist vor Aufnahme des ersten Trainings verpflichtend. Diese Regelung gilt auch für Besucher.
3. Im Fall, dass bis zu zwei Wochen nach Besuch des TSC eine Infektion oder der vorausgehende Kontakt zu einer infizierten Person festgestellt wird, besteht die Verpflichtung zur umgehenden Information des Vereins.
4. Die Nutzung der Sportangebote des TSC erfolgt auf eigene Gefahr des Mitglieds. Der Vorstand des Vereins wirkt lediglich auf die Wahrung und Umsetzung der verbindlich geltenden Verhaltens- und Hygienevorschriften zur Minimierung des Ansteckungsrisikos hin. Das Mitglied nutzt die Sportangebote des TSC in Abwägung mit dem eigenen Gesundheits- bzw. Risikoprofil (z.B. aufgrund bestimmter Grunderkrankungen). Der Verein bzw. der von ihm eingesetzte Vorstand, übernimmt keine Haftung, auch im Fall, dass ihm Grunderkrankungen und/ oder der gesundheitliche Status seiner Mitglieder bekannt sein sollte.
5. Es besteht die Pflicht zur Vorlage eines aktuellen Test-, Impf- oder Genesenennachweises für den Zutritt zu den Räumlichkeiten und die Teilnahme an den Veranstaltungen, Aktivitäten und Angeboten gemäß Coronaverordnung und der jeweiligen Warnstufe. Für

Trainerinnen und Trainer gelten die Bestimmungen nach § 28b Infektionsschutzgesetz. Dies gilt nicht für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang.

Sie gilt auch nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind.

Schülerinnen und Schüler der in der Coronaverordnung genannten Schularten gelten hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises als getestete Personen, wobei dies in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument oder einen sonstigen schriftlichen Nachweis der Schule glaubhaft zu machen ist.

In den Schulferien müssen auch diese Schülerinnen und Schüler einen tagesaktuellen Test vorlegen.

Für die Gültigkeit der Testnachweise gelten die Vorgaben der Coronaverordnung und der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

6. Für Veranstaltungen gelten gesonderte Regelungen nach Coronaverordnung
7. Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder aus gesundheitlichen Gründen, die in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden. Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.
8. Desinfizierung oder mindestens 20 Sekunden lang gründliches Waschen der Hände mit Seife vor Beginn des Trainings (empfohlen wird: auch am Ende). In Innenräumen sind Türen soweit möglich offenzuhalten, um die Nutzung von Türgriffen zu minimieren.
9. Regelmäßige Handhygiene, v. a. gründliches Händewaschen mit Seife. Verwendung von Papierhandtüchern. Einhaltung der Nies – Etikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch; nicht in die Hand). Benutzte Taschentücher sofort entsorgen. Hände aus dem Gesicht fernhalten.
10. Es wird empfohlen, jederzeit einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern einzuhalten. Ausgenommen ist der Aufenthalt auf den Trainingsflächen während des Trainingsbetriebs. Der Aufenthalt in den Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Die Toilettenräume dürfen jeweils nur durch 1 Person benutzt werden und sind zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen
11. Es werden 15 Minuten Wechselzeit zwischen den Gruppen eingeplant, um Begegnungen auf den Fluren zu vermeiden. Neu Angekommene warten bis dahin draußen vor der Tür und halten dort die Abstandsregeln ein. Kontakte außerhalb der Trainingszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. In der Wechselzeit und wenn möglich auch in Trainingspausen werden die Trainingsräume ausgiebig quergelüftet. Der Betrieb von Ventilatoren ist nur bei geöffneten Fenstern und Türen gestattet.
12. Es ist in das Ermessen der Trainer/innen gestellt, Zuschauer/Begleitpersonen zuzulassen. Diese müssen die Voraussetzungen nach Absatz 5 erfüllen und zu allen im Raum befindlichen Personen jederzeit mindestens 1,5 m Abstand halten, die Erklärung zum Gesundheitszustand und Einhaltung dieser Hygieneregeln gemäß Absatz 2 unterschreiben und in die Anwesenheitsliste aufgenommen werden.
13. Der/Die Trainer/in ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Hygieneregeln und zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise in der jeweils

durch die Coronaverordnung vorgesehenen Form verpflichtet. Sie/Er führt eine Liste (ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG) mit Feststellung des Impf-, Genesenen- oder Teststatus, Name und Vorname der Gruppenmitglieder, Datum sowie Beginn und Ende der Trainingseinheit und Telefonnummer oder Adresse der Gruppenmitglieder, sofern diese Daten nicht bereits vorliegen.

Die Teilnehmerliste wird vor Trainingsbeginn per WhatsApp an den Vorstand über die mitgeteilte Nummer gesendet. Erst dann darf das Training beginnen.

Die Trainingsteilnehmer/innen dürfen den TanzSportClub nur besuchen, wenn sie diese Daten vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Die Daten werden vier Wochen nach Erhebung gelöscht. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.

14. Im Anschluss an das Training sorgfältige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden mit Haushaltsreiniger, Flüssigseife oder Neutralseife. Alternativ Desinfektion.
15. Nach Beendigung des Trainings verlassen die Paare/Personen direkt die Trainingsstätte, um Platz für die Nachfolgenden zu machen.
16. Freies Training ist nur nach rechtzeitiger Anmeldung im TanzSportVerwaltungssystem möglich. Alle weiteren Regelungen entsprechen auch dabei den Regelungen zum Trainingsbetrieb unter Anleitung eines Übungsleiters, insbesondere der Verpflichtung zur Vorlage eines aktuellen Test-, Impf- oder Genesenennachweises per WhatsApp an den Vorstand unter der bekanntgegebenen Nummer vor Antritt des Trainings. Die Paare / Solotänzer haben selbst darauf zu achten, dass der Mindestabstand zwischen den anwesenden Paaren oder Personen nicht unterschritten wird. Der/Die erste freigegebene Nutzer/in ist in gleicher Weise verantwortlich wie der/die Trainer/in gemäß Satz 13. Ist die Nutzung nach Anmeldung doch nicht möglich, so wird um ein sofortiges Löschen im TanzSportVerwaltungssystem gebeten.
17. Verhaltensregeln für das Reinigen der Toiletten vor und nach Benutzung:
Flächendesinfektionsmittel steht in den Toiletten bereit. Bitte keine Papierhandtücher in die Toilette werfen! Regelmäßige Kontrolle der Toiletten auf Vollständigkeit von Seifenspendern, Einmalhandtüchern und Händedesinfektionsmitteln. Vorausschauendes Wiederauffüllen wird durch Frau Michalek durchgeführt. Sie reinigt regelmäßig Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden. Mitglieder und Trainer/innen sollen ebenfalls darauf achten und unmittelbar bei Mängeln den Vorstand informieren. In allen Toiletten und im Saal hängen zusätzliche Hygieneempfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – GDUV.
18. Die Bekanntgabe dieser Regelungen erfolgt durch Aushang im Tanzsportclub und durch Veröffentlichung auf der Homepage.

gez. Sportwart Dr. med. Michael Probst am 06.12.2021